

§3

Arbeitsverteilungsplan

(1) Die von jedem Mitarbeiter zu erfüllenden Aufgaben sind auf der Grundlage des Statuts und des Struktur- und Stellenplanes in dem Arbeitsverteilungsplan umfassend und verständlich festzulegen. Die Arbeitsgebiete der einzelnen Mitarbeiter sind genau abzugrenzen. *

(2) Bei Veränderungen in der Aufgabenstellung ist der Arbeitsverteilungsplan unverzüglich zu ergänzen bzw. abzuändern.

(3) Der (Leiter) trägt Sorge für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Arbeitsverteilungsplanes des (Organ) und für die Bekanntgabe an die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen.

(4) Für die Aufstellung, Ergänzung und Änderung des Arbeitsverteilungsplanes der (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung) und für die Bekanntgabe der Aufgaben an jeden Mitarbeiter ist der (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung, selbständigen Abteilung) verantwortlich.

§4

Weisungsbefugnis

(1) Weisungsbefugnis haben

- a) der (Leiter) für den gesamten Arbeitsbereich des (Organ),
- b) die (Stellvertreter des Leiters) für den **Arbeitsbereich**